

## Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Heinrich-Böll-Gymnasiums Troisdorf-Sieglar e.V.  
nachfolgend VFF-HBG genannt – Stand 26.01.2022)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Heinrich-Böll-Gymnasiums Troisdorf e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 53844 Troisdorf (Sieglar), Edith-Stein-Str. 15, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August des Jahres bis 31. Juli des Folgejahres).

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist das Heinrich-Böll-Gymnasium Troisdorf bei der Erfüllung seines Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie bei der Traditionspflege finanziell und ideell zu unterstützen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmaterialien,
- b) Förderung des Schulsports, der schulischen Wander- und Studienfahrten, Wettbewerben im schulischen Kontext sowie sonstiger Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung,
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- f) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,

- g) Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren leibliche oder an Kindes statt angenommene Kinder im Geschäftsjahr der Schülerschaft des Heinrich-Böll-Gymnasiums angehören. Der Eintritt erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die entweder Mitglied war oder dem Heinrich-Böll-Gymnasium verbunden ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet im Zweifel der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilliges Austreten oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt mit Erklärung schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand.

Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge, nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen

Seiten 2 von 8

zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats schriftlich Berufung einlegen. Über die aufschiebende Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

- (5) Weiterhin hat der Verein drei geborene Mitglieder, die aufgrund Ihres Amtes automatisch Mitglied des Vereins sind. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Diese Mitglieder sind:
- die jeweilige Schulleitung,
  - eine Person aus der Lehrerschaft und
  - der Vorsitz der Schulpflegschaft.
- (6) Das Mitglied soll den Verein bei seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen oder dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder oder seinen Ideen schaden könnte. Die Mitglieder haben Adress- und Kontoänderungen dem Vorstand mitzuteilen.

#### § 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge laut der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe des Mindestbetrages der Beiträge und andere Änderungen an der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins besteht aus neun Mitgliedern, nämlich
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Schatzmeister\*in,
  - d) der/dem stellvertretenden Schatzmeister\*in,
  - e) der/dem Schriftführer\*in,
  - f) der/dem stellvertretenden Schriftführer\*in,
  - g) der jeweiligen Schulleitung,
  - h) einer Person aus der Lehrerschaft und
  - i) dem Vorsitz der Schulpflegschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der drei geborenen Mitglieder – werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zu der nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich. Sie kann jedoch auf Antrag oder im Rahmen einer digitalen Sitzung offen und durch Handzeichen erfolgen.
- (3) Das Vorstandsamt endet durch Ende der Amtszeit, Rücktritt oder Tod des Vorstandsmitgliedes oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (5) Der Vorstand laut § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

## § 7 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, zu Sitzungen ein. Sie/er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- Die Sitzungen erfolgen in der Regel nicht öffentlich und können in besonderen Fällen auch digital abgehalten werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann nach ihrem/seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Förderanträge und andere dringende Entscheidungen können außerhalb der Vorstandssitzungen per Mail an die Vorstandsmitglieder durch den Vorstand laut § 6 (5) versendet werden. Für die Rückantworten gilt, wenn nichts anderes angegeben wird, eine Frist von einer Woche. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes antwortet. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren.
- (6) Interessierte Mitglieder des Vereines können an den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand wählt diese Mitglieder in eine Liste.
- Diese interessierten Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Sie dürfen und sollen aber an den Diskussionen teilnehmen und bei Abstimmungen ein Stimmungsbild der Mitglieder geben. Auch bei den Abstimmungen nach Absatz 5 nehmen diese Mitglieder an der Diskussion teil.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Geschäftsjahre, von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.  
Die Mitgliederversammlung findet nicht öffentlich statt. Die Versammlung kann Gäste zulassen. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auch digital stattfinden.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich. Die Einladung kann auch in elektronischer Form oder durch Veröffentlichung im 4. Quartal des Jahres im Rundblick erfolgen. Damit ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll niederzulegen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens nach Abschluss der Amtsperiode einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnungen vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2. Sie beschließt über

Seiten 6 von 8

Satzungsänderungen, die Beitragsordnung und die Auflösung des Vereins.

## § 10 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Beträgt die Zahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Heinrich-Böll-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen nach Maßgabe des Schulträgers für gleiche Zwecke anderer Schulen zu verwenden.

## **Beitragsordnung**

des Vereins der Freunde und Förderer des Heinrich-Böll-Gymnasiums Troisdorf-Sieglar e.V.

(nachfolgend VFF-HBG genannt – Stand 15.11.2017)

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder mindestens 13,00 €.
- (2) Es steht jedem Mitglied frei, für sich einen höheren Jahresbeitrag zu bestimmen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird im ersten Schulhalbjahr eingezogen.